

## Sex in der Praxis – wann kommt es zu einer Straftat? Welche berufsrechtlichen Probleme können drohen?

Sexuelle Kontakte zwischen Ärzten oder Ärztinnen (im Folgenden: Ärzten) und Patienten können vorkommen. Wann eine Straftat oder ein Berufsrechtsverstoß vorliegt, und welche Folgen diese haben können, beantwortet Dr. Frank A. Stebner, Fachanwalt für Medizinrecht, aus Salzburg, unserer Redaktion.

Welche Fälle von sexuellen Übergriffen beschäftigen die Öffentlichkeit, und wie sehen Sie die Grenzziehung zur Straftat?

**Dr. Stebner:** Es gibt z.B. das Strafverfahren gegen einen süddeutschen Gynäkologen, der Patientinnen nach Betäubung vergewaltigte. Immer wieder geschehen – allzu menschlich – ohne Gewalt auch Beziehungen und Grenzverletzungen zwischen Ärzten und Patienten. Hier stellt sich die Frage nach der Bestimmung korrekten Handelns und dessen unzulässiger Überschreitung, beispielsweise bei Untersuchungen. Wann beginnt eine unangemessene oder zu lange Berührung oder Berührung an Körperstellen, die aus medizinischer Sicht nicht zu recht-

fertigen sind? Bekannt werden auch Verhältnisse, die in durchaus redlicher Absicht von Ärzten eingegangen werden. Die Dunkelziffer dürfte hoch sein, und rechtlich geahndet werden nur wenige Fälle, weil die Opfer die Täter vielleicht aus Schamgefühl nicht anzeigen.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen den Tätern?

**Dr. Stebner:** Wir haben ein spezielles Strafgesetz im Strafgesetzbuch. § 174c Abs. 1 Strafgesetzbuch stellt den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses unter Strafe. Erfasst wird der Missbrauch des Behandlungsverhältnisses, also typischerweise die Heilbehandlung. Allerdings ist bereits auch eine einer Behandlung vorausgehende Besprechung als „Beratung“ erfasst (Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, Rdnr. 4 zu § 174c). Auch der Versuch ist nach Abs. 3 des Straftatbestandes strafbar. Ein Versuch ist bereits bei erfolgloser Aufforderung zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlung gegeben und beginnt mit dem Einwirken des Täters auf das Opfer zur unmittelbar bevorstehenden Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen (Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Auflage, Rdnr. 12 zu § 174c).

Sie sagten, nur wenige Fälle würden geahndet. Wie viele sind es pro Jahr?

**Dr. Stebner:** Seit Einführung des Gesetzes 1998 hat es nur relativ wenige Verurteilungen gegeben. Die Ärztekammer Nordrhein z. B. bringt jährlich etwa drei Fälle wegen sexuellen Missbrauchs vor das Berufsgericht, wobei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren vorausgehen. In der anwaltlichen Beratungspraxis zeigt sich ein

Sachverhalt als typisch: Eine durchaus auf Zuneigung basierende sexuelle Beziehung wird vom Arzt gelöst. Der Patient oder die Patientin reagiert auf enttäuschte Liebe mit Hass. Es kommt dann zu Anzeigen bei der Ärztekammer und meistens auch bei der Staatsanwaltschaft.

Ärzte können wegen einer Tathandlung auch berufsrechtliche Schwierigkeiten bekommen.

**Dr. Stebner:** Das ist richtig. Erfolgt eine Anzeige, werden berufsrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Wie diese organisiert sind, richtet sich nach den Heilberufe-/Kammergesetzen der Länder. Die gesetzlich beauftragten Institutionen zur Ermittlung eines Berufsvergehens können Zeugen befragen oder anderweitig Beweis erheben. Sie haben aber nicht die Befugnis, die Arztpraxis zu betreten oder Karteikarten einzusehen.

Welche Sanktionen können Ärzten drohen?

**Dr. Stebner:** Nach den Heilberufe-/Kammergesetzen der Länder werden Berufsvergehen in berufsgerichtlichen Verfahren durch berufsgerichtliche Maßnahmen geahndet. Berufsgerichtliche Maßnahmen sind beispielsweise nach dem Heilberufe-Kammergesetz des Landes Niedersachsen (HKG) Geldbußen bis zu 100.000,-- (§ 63 Satz 1 Nr. 2. HKG). Die Landesärztekammer Niedersachsen kann nach berufsrechtlichen Ermittlungen (§ 74 HKG) den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 78 HKG) beim Berufsgericht für das Land Niedersachsen beim Landgericht Hannover stellen.

Ist der handelnde Arzt Vertragsarzt, besitzt er also eine Zulassung für die vertragsärztliche Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung,



und ist der Patient Versicherter (Mitglied einer Krankenkasse), untersteht der Vertragsarzt wegen Berufsvergehens zusätzlich noch der Disziplinargewalt der Kassenärztlichen Vereinigung. Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen sind Disziplinarausschüsse eingerichtet worden, die bei Bekanntwerden des Berufsvergehens gegen den Arzt ermitteln können und zusätzliche Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung für die vertragsärztliche Versorgung beschließen können.

**?** Manchmal existiert nur ein Gerücht, das sich zu einem Vorwurf auswächst. Was bedeutet das für die betroffenen Ärzte?

**Dr. Stebner:** Schon der Vorwurf sexuellen Übergriffes oder eine Beziehung bei gleichzeitiger Heilbehandlung können für die Betroffenen gravierende Folgen haben, dies gilt besonders für Ärzte. Selbst wenn erkennbar kein strafrechtlich relevantes Verhalten (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder nach § 174c StGB) vorliegt, kann gegen Berufsrecht verstoßen werden. Haben die Ärzte eine Zulassung als Vertragsarzt, droht auch ein Disziplinarverfahren durch den Disziplinarausschuss bei der KV. Unter Umständen ist sogar die Approbation gefährdet. Es kann so schon eine systematische Rufschädigung der Betroffenen erfolgen, ohne dass deren Schuld überhaupt feststeht.

**?** Wie können sich Ärzte schützen?

**Dr. Stebner:** Wenn sich eine sexuelle Beziehung anbahnt oder eingetreten ist, muss entschlossen und konsequent gehandelt werden. Hierzu gehört auf jeden Fall der sofortige Abbruch der Behandlung. „Private Treffen“ außerhalb der Praxis exkulpieren Ärzte rechtlich keineswegs (das Amtsgericht Würzburg verurteilte einen Stationsarzt nach § 174c StGB, obwohl die sexuellen Kontakte mit der Patientin alle außerhalb der Klinik erfolgten). Wichtig erscheint es,

sich nicht weiter in ein „langames Ende“ zu verstricken; erfahrungsgemäß wird die rechtliche Situation dadurch noch schlimmer. Auch mit finanziellen Zuwendungen ist Vorsicht geboten. So war in einem Beratungsfall des Anwaltsbüros Dr. Stebner vom Arzt eine zivilrechtliche Regelung mit hohem Schmerzensgeld mit einer Patientin vereinbart worden. Nach Zahlung des Geldes erfolgten von ihr trotzdem Anzeigen bei Kammer und Staatsanwaltschaft. Dass die Vereinbarung die Verpflichtung der Patientin enthielt, keine Anzeigen zu erstatten, war juristisch unwirksam.

**?** Was können Betroffene sonst noch tun?

**Dr. Stebner:** Hilfreich kann z.B. eine schriftliche Aussage von Patient/Patientin sein, wonach freiwillig und aus Zuneigung eine sexuelle Beziehung erfolgt ist. Eventuell kann man eine Helferin oder eine außerhalb der Praxis stehende Person ins Vertrauen ziehen, die bei dem „Schlussgespräch“ (und bei der schriftlichen Erklärung) als Zeugin anwesend ist. Juristisch betrachtet handelt es sich dabei um eine Einwilligung des Opfers, die aber als unwirksam betrachtet wird (Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Auflage, Rdnr. 10 zu § 174c mit Hinweis auf BGH). Die Einwilligung des Opfers kann jedoch hilfreich bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft sein. Immer sollte eine „sexuelle“ Ausnahmesituation nicht „auf die leichte Schulter genommen“ werden.

**?** Wie ist eigentlich der genaue Wortlaut des Paragraphen, den Sie eben genannt haben?

**Dr. Stebner:** Das ist § 174c Strafgesetzbuch (StGB), der lautet:

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperli-



Dr. jur.  
Frank A. Stebner  
(Salzgitte).

chen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**?** Wie kann ein Ermittlungsverfahren ausgehen?

**Dr. Stebner:** Empfehlenswert ist auf jeden Fall, dass der Betroffene, sobald ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt wird, einen Rechtsanwalt mit der Strafverteidigung beauftragt. Dies kann ein Fachanwalt für Strafrecht sein oder ein Fachanwalt für Medizinrecht, der aber mit Strafverteidigungen vertraut sein sollte. Ziel ist es, eine Einstellung des Verfahrens nach der Strafprozessordnung zu erreichen, notfalls gegen Geldauflage (§ 153 a StPO; [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)). Vermieden werden sollte auf jeden Fall eine Anklage vor dem Strafgericht, bei der es zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommt. Ist eine Einstellung des Verfahrens nicht möglich, kann das Ermittlungsverfahren zur Vermeidung einer Hauptverhandlung auch durch einen Strafbefehl erledigt werden. Dies ist dann gewissermaßen ein schriftliches Urteil.

Herr Dr. Stebner, wir danken Ihnen für dieses Interview!